

# Variantenvergleich

Gegenüberstellung  
von  
**Gemeinsamer Einrichtung**  
und  
**Optionsmodell**

# Vergleichskriterien\*

1. Zulassungsverfahren
2. Rechtsform
3. Struktur / Steuerung / Verwaltungsorganisation / Geschäftsführung
4. Personal/ Personalübergang
5. Personalvertretung
6. Aufsichts- und Weisungsrechte / politische Verantwortung für die Ausgabenwahrnehmung
7. IT / Datenschutz
8. Betreuungsschlüssel
9. lfd. Verwaltungskosten und Aufgabenfinanzierung / Umstellungskosten

\* Grundlage ist das Prüfraster zur SGB II-Neuorganisation: gemeinsame Einrichtung (gE) oder Option (zugelassener kommunaler Träger - zKT)

(Anmerkung: Raster legt Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP mit Stand vom 4.05.2010, BT-DS 17/1555 zugrunde, sowie Entwurf einer Rechtsverordnung zur Zulassung weiterer kommunaler Träger vom 1.04.2010)

# 1. Zulassungsverfahren

## gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)

- ARGEn und Träger mit getrennter **Aufgabenwahrnehmung** gehen **kraft Gesetzes** in eine gemeinsame Einrichtung (gE) über
- Ergänzend können **lokale Vereinbarungen**, z.B. zur Besetzung der Position des Geschäftsführers, zu etwaigen Beauftragungen und Kooperationen geschlossen werden
- Keine Übergangsfrist zur Einrichtung der gE für die Kommunen in getrennter Aufgabenwahrnehmung, allerdings löst bereits Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger **(Option) Übergangsfrist bis zum 31.12.2011** aus

## Optionsmodell

- **Antragstellung** durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt **bis zum 31.12.2010** mit **Zulassung zum 1.1.2012**. Sollten nicht alle 41 zusätzlichen Optionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden gibt es eine **weitere Zulassungsmöglichkeit zum 01.01.2017**
- **Verteilung des Kontingents** auf die einzelnen Länder wird zwischen den Ländern abgestimmt
- **Länder wählen** auf der Grundlage einer Eignungsfeststellung (entsprechend der Kriterien einer Rechtsverordnung) **die antragstellenden Kommunen aus**. Zu den **Kriterien** gehören z.B.: die organisatorische Leistungsfähigkeit (Infrastruktur, Personalqualifizierung, Rechnungslegung, Kooperationen) arbeitsmarktpolitisches Konzept sowie Konzept zur Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen, Konzept zur überregionalen Arbeitsvermittlung und eines internen Kontrollsystems sowie zur Gestaltung des organisatorischen Übergangs.
- Für Antrag ist **2/3-Mehrheit im Rat** Voraussetzung

## 2. Rechtsform

gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Öffentlich-rechtliche Rechtsform</b> (keine privat-rechtlichen Rechtsformen wie GmbH mehr möglich!)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schaffung von <b>gesonderten Einrichtungen</b> mit eigenem Haushalt. <u>Personelle, organisatorische und finanzielle Abgrenzung zu anderen Bereichen der Kommunalverwaltung ist sicher zu stellen.</u> Kommunale Haushaltsmittel für das SGB II sind auf die Einrichtung zu übertragen.</li></ul>

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.1 Struktur

### gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) Teil 1

- Struktur bestehender Jobcenter wird verbessert; Schaffung einer „**gemeinsamen Einrichtung**“,
- Vermeidung von Strukturneubildung und tiefgreifenden Übergangsprozessen,
- **Vertretung** des Jobcenters nach außen obliegt dem Geschäftsführer,
- Verbesserung der Befugnisse des **Geschäftsführers** hinsichtlich Personal und Haushalt,
- Bildung einer **Trägerversammlung** aus 3 BA und 3 kommunalen Mitgliedern; Trägerversammlung mit klar definierten Aufgabenbereich; entscheidet insbesondere über organisatorische und personalwirtschaftliche Angelegenheiten,
- Schaffung einer **Beauftragten für Chancengleichheit**,
- Schaffung örtlicher **Beiräte** zur Beratung der Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumenten; Zusammensetzung aus Akteuren des lokalen Arbeitsmarktes,
- Bestehende **Dienst- oder Betriebsvereinbarungen** können bis längstens 30.12.2012 fortgelten (§76 Abs.5)
- Pflicht der BA, insbesondere **Verwaltungsdienstleistungen** (z.B. Personal-, Vergabe-, Forderungseinzug-, Internetdienstleistungen) anzubieten
- Fachaufsicht BMAS **Gemeinsame Einrichtungen (Jobcenter) nach §44 b SGB II**
- **Mischbehörde** aus Bund und Land, keine Körperschaften

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.1 Struktur

### gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) Teil 2

- Nicht selbst Träger der Grundsicherung - Wahrnehmung der Aufgaben der **Träger**
- Aufgabenerledigung durch Beamte und AN, denen die Tätigkeiten zugewiesen werden; kein eigenes Personal
- Bezeichnung der gemeinsamen Einrichtungen: **Jobcenter** (§ 44b Abs.1 S.5) - bereits etablierte Bezeichnungen können ergänzend verwendet werden
- Stellenbewirtschaftung (§ 44k) nach den Weisungen der Träger
- Übertragung der **Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes** (§ 46) durch die BA (Rückübertragung durch Beschluss TGV möglich)
- Übertragung der **Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch Kommune** möglich (§ 44b Abs.4 S.2)
- Entscheidung über Erbringung/ Zugang zu sozialintegrativen Leistungen (Kommune entscheidet auf welchem Wege dieses sicher gestellt wird)
- Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben auf die Träger
- Befugnis zum Erlass von VA und **Widerspruchsbescheiden** im eigenen Namen
- Einheitliche Leistungsbescheide
- Anwendung SGB X / Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes (§ 40 Abs.4)
- Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen möglich (§ 44b Abs.2 S.3)

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.1. Struktur

### Optionsmodell

Untersetzung der **erforderlichen Voraussetzungen** muss mit Antragstellung vorgenommen werden:

- **Infrastrukturellen** Voraussetzungen
- Personalqualifizierung
- Aktenführung
- Rechnungslegung
- Bestehende und geplante **Verwaltungskooperationen** sowie Kooperation mit Dritten
- einem **transparenten internen System zur Kontrolle** der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung:
- **Überregionaler** Arbeitsvermittlung
- dem **Übergang** von der bisher bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zkT (Arbeits- und Zeitplan/ Überführung des Daten- und Aktenbestandes etc.)

Dafür sind gemäß § 1 SGB II bei **Antragstellung** vorzulegen:

- Konzept und Erfolg des arbeitsmarktpolitischen Engagements 2005 und der künftigen Ausgestaltung
- Grundsätze und Umfang der Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen seit 2005 und der künftigen Ausgestaltung
- bisherige und zukünftigen Verknüpfungen der kommunalen Eingliederungsleistungen mit Leistung der AA
- Zweckmäßigkeitserwägungen für arbeitsmarktpolitische Leistungen
- Verwendung des Eingliederungsbudgets
- Aufbau einer bürgerfreundlichen und effizienten Arbeitsvermittlung

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.2. Übergreifende Strukturen

### gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)

- **Kooperationsausschuss** auf Landesebene je zwischen BMAS und Bundesland; für:
  - Lösung von Konflikten über Weisungszuständigkeiten ,
  - Beteiligung vor Erlass von Weisungen,
  - Koordinierung der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene,
  - Abstimmungen zu regionalen Zielen,
  - gebildet aus oberste Landesbehörde und BMAS (je 3 Mitglieder) –
  - Vertretung BMAS möglich
  - Vereinbarung der jährlichen Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene (abgestimmt mit den ZV BMAS-BA)
  - Entscheidung (§ 44e) bei Meinungsverschiedenheiten über Weisungszuständigkeiten TGV / GF ( § 44b Abs. 3 (Leistungserbringung) oder § 44c Abs.2 (Organisation etc.) mit Bindungswirkung
  - Beratung der Trägerversammlungen § 44c Abs. 2 Nr. 1
  - Empfehlung bei Weisungen der Trägerversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 44b Abs.3 S.4
  - Unterrichtsrecht hinsichtlich der gem. Einrichtungen
  - Beratung der TGV bei Meinungsverschiedenheiten Bestellung GF
  - Empfehlung bei Anrufung durch TGV bzgl. Abberufung GF
- **Bund-Länder-Ausschuss** auf Bundesebene für:
  - Beratung zu zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung,
  - Beratung zu Aufsichtsfragen

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.3. 1 Trägerversammlung nach § 44c SGB II gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)

- **Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung** ihrer jeweiligen Leistungen
- Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung für ihren jeweiligen Aufgabenbereich
- Recht auf Erteilung von Auskunft- und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung gegenüber der gemeinsamen Einrichtung
- **Prüfung** der Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung
- Im Rahmen der zugewiesenen Tätigkeiten an die Beschäftigten Übertragung der jeweiligen Planstellen, Stellen sowie Ermächtigungen für befristete Arbeitsverträge an die gemeinsame Einrichtung aber:
- **Weisungsrecht** gegenüber der gemeinsamen Einrichtung bei deren **Stellenbewirtschaftung**
- **Genehmigung** des durch die Trägerversammlung aufzustellenden **Stellenplanes**
- **Rechts- und Fachaufsicht** bei Aufstellung und Bewirtschaftung des **Stellenplanes**
- Bestimmung von Standort und der näheren Ausgestaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens d. gemeinsamen Einrichtung (Vereinbarung der Träger)
- Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch Übertragung von der gemeinsamen Einrichtung an die Träger möglich
- Mitteilung aller Tatsachen und Feststellungen, die für die Leistung erforderlich sind, an gemeinsame Einrichtung
- ...

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.3. 2 Trägerversammlung nach § 44c SGB II

### gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) Teil 1

- **Besetzung der Trägerversammlung:** AA und Kommunale Träger je zur Hälfte (in der Regel je **3** Vertreter)
- **Wahl eines Vorsitzenden**, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet
- Entscheidungen durch Beschluss (schriftlich) mit **Stimmenmehrheit**
- **Geschäftsordnung**

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.3. 2 Trägerversammlung nach § 44c SGB II

### gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) Teil 2

- Entscheidung über innerorganisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragen, insbesondere:
  - **Bestellung/ Abberufung** Geschäftsführer
  - **Verwaltungsablauf** und Organisation
    - Öffnungszeiten
    - Tel. Erreichbarkeit
    - Krisenreaktionsmanagement (KRM)
    - Ausgestaltung interner Verwaltungs- und Kontrollsysteme
    - Innere Organisation der Einrichtung
  - Änderung des **Standortes**
  - **Aufgabenübertragung** an Träger oder Dritte
  - Regelung der Ordnung in der **Dienststelle** und des Verhaltens der Beschäftigten
    - Hausordnung
    - Rauch- und Alkoholverbote
    - Priv. Nutzung von Telefon u. Internet
    - Datenschutzregelungen
    - Dienstkraftwagennutzung
    - Anwesenheitskontrollen
  - **Arbeitsplatzgestaltung** (räumliche und technische Bedingungen)
  - Genehmigung von **Dienstvereinbarungen** mit der **Personalvertretung** (Beurteilungsrichtlinien etc.)...

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.3. 3 Trägerversammlung nach § 44c SGB II gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)

- Aufstellung des Stellenplanes und Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung
- Grundsätzliche Regelung der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten
- **übergeordnete Dienststelle und oberste Dienstbehörde** in Streitfragen zwischen Personalvertretung und GF (§§69 – 72 BPersVG)
- Beratung zu gemeinsamen **Betreuungsschlüsseln** nach Maßstab §44c Abs.4
- Aufstellung einheitlicher Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung in Abstimmung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger
- Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger
- Keine Aufgabe ist die inhaltliche Kontrolle und Steuerung

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.4. Örtliche Beiräte

### gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)

- Vorschlag der Mitglieder durch Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes
- **Bestellung** durch **Trägerversammlung**
- Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen erbringen, dürfen **nicht** Mitglied sein
- **Beratung der TGV** bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen

### Optionsmodell

- Vorschlag der Mitglieder durch Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes
- Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen erbringen, dürfen **nicht** Mitglied sein
- **Beratung der Einrichtung** bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.5. Geschäftsführung

### gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) Teil 1

- Stellenausschreibungspflicht nach § 4 Bundeslaufbahnverordnung
- Bestellung für **5 Jahre**
- **hauptamtliche Führung der Geschäfte** soweit nicht die **Trägerversammlung** zuständig ist
- Vertretung gerichtlich und außergerichtlich
- **Ausführung** der von der Trägerversammlung beschlossenen rechtmäßigen Maßnahmen
- **Umsetzung** der Trägerweisungen im Rahmen von § 44 Abs.3 für ihren jeweiligen Aufgabenbereich
- beratende Teilnahme an Sitzungen der Trägerversammlung
- bleibt Beschäftigter eines Trägers und untersteht dessen Dienstaufsicht
- dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse über das Personal beider Träger (z.B. Beförderungen, Beurteilungen)
- **Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion** (Ausnahme: Begründung und Beendigung von Arbeits-/Dienstrechtsverhältnissen)
- **Leiter der Dienststelle** im **personalvertretungsrechtlichen** Sinn;

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.5. Geschäftsführung

### gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) Teil 2

- **Arbeitgeber** im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes
- Anhörung und Vorschlagsrecht bei personalrechtlichen Entscheidungen der Träger
- Zustimmung zur Zuweisung von Tätigkeiten an Beschäftigte nach dem 01.01.2011
- Widerspruch aus zwingenden dienstlichen Gründen gegen Beendigung einer Zuweisung aus wichtigem Grund
- **Unterrichtung der Träger** bei sich widersprechenden Weisungen nach §44b Abs.3 (Leistungserbringung) oder §44c Abs.2 (Organisation etc.)
- Anrufungsmöglichkeit des **Kooperationsausschusses** bei weiterbestehenden, sich widersprechenden Weisungen (s.o.)
- Bestellung eines **BfdH (Beauftragte für den Haushalt)**
- **max. A16 Besoldung** (Ausnahme bis B 3)
- vorzeitige Abberufung durch Beschluss Trägerversammlung möglich; Weiterführung der Geschäfte bis zur Bestellung des neuen GF
- „Alter“ GF führt bis zum Ende der lfd. Amtsperiode die Geschäfte in der gemeinsamen Einrichtung weiter (§ 6 Abs.6 SGB II)

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.6. Zielsteuerung, Benchmarking und Controlling

gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Einbindung aller Grundsicherungsstellen in ein <u>einheitliches Zielvereinbarungs- und Benchmarksystems</u></li></ul>	

## 3.7. Rechtsnachfolge nach § 76 Abs. 3 SGB II

gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Neuer Träger / neue Organisationsform <u>tritt an die Stelle der alten Träger / Organisationsform</u></li><li>• auch lfd. Verwaltungs- und Gerichtsverfahren</li></ul>	

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.8. Zielvereinbarung nach § 48 b SGB II

gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• BMAS mit BA</li><li>• BA / kommunale Träger mit <b>GF</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• BMAS mit zuständiger Landesbehörde</li><li>• zuständige Landesbehörde mit ZkT</li></ul>

## 3.9. Haftung

gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aus der Eigenverantwortlichkeit der beiden Leistungsträger folgt, dass <b>keine</b> Haftung der <b>Kommunen für Ausgaben des Bundes</b> in Frage kommt.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die <b>Optionskommunen haften</b> mit eigenem kommunalen Vermögen verschuldensunabhängig <b>bei Ausgaben zu Lasten des Bundes</b>, die ohne Rechtsgrund ergangen sind.</li></ul>

# 3. Struktur/Steuerung/Geschäftsführung

## 3.10. Bund-Länder-Ausschuss

gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>○ besetzt mit Bundesregierung, Länder, kommunalen Spitzenverbände und BA</li><li>○ Monitoring, Beobachtung und Beratung der zentralen Fragen (Aufsicht, Aufsicht ZkT)</li><li>○ Erörterung <b>Zielvereinbarung</b> (keine Entscheidungsbefugnis)</li><li>○ <b>Berichtsrecht</b> über die <b>Träger</b></li><li>○ Bei <b>Streitigkeiten</b> in den <b>gE</b> über die jeweiligen Weisungsrechte der Träger <b>entscheiden</b> die Kooperationsausschüsse der Bundesländer nach § 18 b SGB II. Entscheidungen werden durch die Stimmenmehrheit im Kooperationsausschuss getroffen, bei einem Patt entscheidet der Vorsitzende, der jeweils für 2 Jahre gewählt wird.</li></ul>	

# 4. Personal/Personalübergang

Gemeinsame Einrichtung	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>○ <b>Zuweisung</b> der Tätigkeiten in der gemeinsamen Einrichtung per Gesetz an bis zum <b>31.12.2010</b> in der ARGE / AAgAw / Kommune tätige MA <b>für 5 Jahre</b></li><li>○ <u>Spätere Zuweisungen mit Zustimmung des GF</u></li><li>○ <b>vorfristige Beendigungsmöglichkeit</b> aus dienstlichen Gründen oder auf Verlangen des Mitarbeiters aus wichtigen Grund (gesundheitliche, familiäre, berufliche Umstände) aber</li><li>○ <b>Widerspruchsrecht des Geschäftsführers</b> aus zwingenden dienstl. Gründen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>● <b>Zunächst Übergang</b> von <u>allen</u> MA BA, die<ul style="list-style-type: none"><li>○ am Tag vor Zulassung</li><li>○ mind. <b>24 Mon</b></li><li>○ im Gebiet des komm. Trägers</li><li>○ <u>Aufgaben der BA</u> nach § 6 Abs.1 Nr.1 wahrgenommen haben</li><li>○ kraft Gesetzes</li></ul></li><li>● <b>dauerhafte Beschäftigung von 90%</b> MA BA, die<ul style="list-style-type: none"><li>○ am Tag vor Zulassung</li><li>○ mind. 24 Mon</li><li>○ im Gebiet des komm. Trägers.</li><li>○ Aufgaben der BA nach § 6 Abs.1 Nr.1 wahrgenommen haben</li><li>○ kraft Gesetzes (ohne Zustimmung)</li></ul></li></ul>

# 4. Personal/Personalübergang

Gemeinsame Einrichtung	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Geschäftsführer</b> erhält <b>Direktionsrecht</b> über Personal, eigenständige Festlegungen zu <u>Personalentwicklungen</u>,</li><li>• Aufstellung eines <b>Stellenplanes</b>, der durch Trägerversammlung zu beschließen ist und durch Träger genehmigt wird,</li><li>• eigene <b>Personalvertretung</b>, <b>Gleichstellungs-beauftragte</b> und <b>Schwerbehindertenvertretung</b>,</li><li>• bei der Aufstellung des <u>Stellenplanes</u> sind die festgelegten <b>Betreuungsschlüssel</b> zu berücksichtigen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichkeit der <b>Rückführung von 10% BA MA</b><ul style="list-style-type: none"><li>○ innerhalb v. 3 Monaten nach Zulassung</li><li>○ Auswahl durch komm. Träger</li><li>○ Beamte ohne Zustimmung BA</li><li>○ AN mit seiner Zustimmung</li></ul></li><li>• Kommunaler Träger <u>tritt in Rechte und Pflichten</u> des bisherigen Arbeitsverhältnisses ein</li><li>• <u>Fortsetzung des Beamtenverhältnisses</u> beim kommunalen Träger</li><li>• ggf. Ausgleichszulage/-zahlung, wenn im <u>Ausnahmefall</u> bisheriger Ansatz nicht möglich</li></ul>

# 5. Personalvertretung nach § 44 h-j SGB II

Gemeinsame Einrichtung	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bildung einer <b>eigenen Personalvertretung</b></li><li>• Regelungen des BPersVG gelten</li><li>• <u>Aktives und passives Wahlrecht</u> für Beschäftigte, denen Tätigkeiten zugewiesen wurden</li><li>• <u>Schwerbehinderten-, Jugend- und Ausbildungsververtretungen sowie Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten</u></li><li>• Bisheriger bestehender PR kann Aufgaben bis max. 30.06.2012 übergangsweise wahrnehmen (§ 76 Abs.4)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bildung einer eigenen Personalvertretung im <u>Rahmen der kommunalen Struktur</u></li><li>• Regelungen des BPersVG gelten</li><li>• <u>Aktives und passives Wahlrecht</u> für Beschäftigte, denen Tätigkeiten zugewiesen wurden</li><li>• <u>Schwerbehinderten-, Jugend- und Ausbildungsververtretungen sowie Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten</u></li><li>• Bisheriger bestehender PR kann Aufgaben bis max. 30.06.2012 übergangsweise wahrnehmen (§ 76 Abs.4)</li></ul>

# 6. Aufsichts- und Weisungsrechte/politische Verantwortung für die Ausgabenwahrnehmung

## 6.1. Aufsicht

Gemeinsame Einrichtung	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• klare Ordnung der <b>Aufsichtsrechte</b> von Bund und Land.</li><li>• jeder <u>Träger</u> übernimmt in den <u>von ihm finanzierten Bereich</u> die Aufsicht,</li><li>• BA und Kommune haben für ihre Leistungen die <b>Letztverantwortung</b>,</li><li>• <b>Rechtsaufsicht</b> über die <b>Trägerversammlung</b> liegt beim <u>BMAS</u>,</li><li>• Umsetzung einer <u>modernen Steuerung</u> und <u>Transparenz</u> im Jobcenter,</li><li>• Einbindung in das <b>Zielvereinbarungssystem</b> und in den bundesweiten <b>Kennzahlenvergleich</b>, gemeinsam <u>mit dem Optionskommunen</u></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Aufsicht der <b>Zuständigen Landesbehörde</b> über den kommunalen Träger gemäß § 44b Abs.3 S.2</li><li>○ <b>Prüfrecht</b> hinsichtlich <u>Aufgabenwahrnehmung durch aufsichtführende Stellen</u></li></ul>

# 6. Aufsichts- und Weisungsrechte/politische Verantwortung für die Ausgabenwahrnehmung

## 6.2. Anbindung an die BA

### Gemeinsame Einrichtung

- weitere gemeinsame Nutzung der vorhandenen **Infrastrukturen** (Immobilien, Anlagen, Verwaltungsdienstleistungen) auf der Grundlage von vertraglichen Regelungen, Dienstleistungsüberlassungen u.ä.,
- Einbindung in die **Strukturabläufe** der BA (DKW – Anschaffung, Einbindung von Sicherheitsdiensten, Kontrollsystemen...)
- Bestehende **Dienst- oder Betriebsvereinbarungen** können bis längstens **30.12.2012** fortgelten (§76 Abs.5)
- **Dienstleistungen nach § 44 Abs. 5 SGB II** - Pflicht der BA, insbesondere Verwaltungsdienstleistungen (z.B. Personal-, Vergabe-, Forderungseinzug-, Internetdienstleistungen) anzubieten
- Fachaufsicht BMAS

# 6. Aufsichts- und Weisungsrechte/politische Verantwortung für die Ausgabenwahrnehmung

## 6.3. Zeitliche Umsetzung

Gemeinsame Einrichtung	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Voraussetzung für die Umsetzung ist die <b>Beschlussfassung</b> des „<u>Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende</u>“ <b>bis 9.7.2010</b> durch <b>Bundesrat</b>,</li><li>• <u>Umwandlung</u> der ARGEn in „gemeinsame Einrichtungen“ <b>bis 31.12.2010</b>,</li><li>• Bei Einigung der Träger erfolgt die Arbeit in der „<b>gemeinsamen Einrichtung</b>“ <b>ab 1.1.2011</b></li><li>• <b>vertragliche Regelungen der Träger</b> sind per Gesetz <b>nicht</b> erforderlich</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Für 2010:</b> Antrag zum 01.09.2010 m. Wirkung zum <b>01.01.2011</b> (§ 6a Abs.7 i.V.m. § 75 Abs.2) = <b>nur für „Zebra -Kommunen“ möglich!</b></li><li>• ebenfalls Anwendung von § 6a Abs.2 S.1 Nr.2–5 (Schaffung einer besonderen Einrichtung / Übernahme von 90 % des BA-Personals dauerhaft/ Zielvereinbarung/ Datenerhebung)</li><li>• <b>Erweiterungen:</b> Antragstellung bis <b>31.12.2010</b> (Wirkung zum 01.01.2012)</li><li>• <b>2/3 Mehrheit für Option</b> in der zuständigen kommunalen Vertretung</li><li>• <b>Zustimmung</b> der zuständigen obersten <u>Landesbehörde</u></li><li>• <b>Eignung</b> f. d. Aufgabenerfüllung</li><li>• Unbefristete Verlängerung / Erteilung der Option</li><li>• <b>Anzahl: 110</b> (25% der gesamten Grundsicherungsträger)</li></ul>

# 7. IT/Datenschutz

Gemeinsame Einrichtung	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzung der <b>bundesweit zentralen IT-Verfahren</b> der <b>BA</b>, in den Bereichen Leistungsgewährung, Vermittlung, Verwaltungskostenabrechnung, Personal, im Zuge eine <b>Dienstleistungsüberlassung</b>,</li><li>• Nutzung der vorhandenen Strukturen der BA-zentralen <u>IT-Pflege</u> und <u>Hardware-Ausstattung</u> (nicht verpflichtend sondern optional),</li><li>• Zuständig für die <u>datenschutzrechtliche Kontrolle</u> ist der <b>Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit</b>,</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzung <b>eigener IT-Lösungen</b> in den Bereichen Leistungsgewährung, Vermittlung, Verwaltungsabrechnung, Personal, bzw. Nutzung <u>kommunaler Strukturen</u></li><li>• Eine <b>händische Übertragung</b> der bisherigen Daten aus der BA-Software ist mangels IT-Schnittstelle erforderlich. (<b>BMAS und BA prüfen z.Zt., ob den neuen Optionskommunen die Leistungsdaten aus A2LL auf einem elektronischen Datenträger zur Verfügung gestellt werden können, um die händische Übertragung zu vermeiden.</b>)</li><li>• Zuständig für die <u>datenschutzrechtliche Kontrolle</u> ist der <b>Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Landesbeauftragte für Datenschutz und der kommunale Verantwortliche für Datenschutz</b>,</li></ul>

# 8. Betreuungsschlüssel

## Gemeinsame Einrichtung

## Optionsmodell

- 1: 75 U25
- 1:150 Ü25

- **Orientierungsmaßstab** im Regelfall unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel, **keine Vorgabe**

# 9. Ifd. Verwaltungskosten und Aufgabenfinanzierung, Umstellungskosten

## 9.1. Ifd. Verwaltungskosten und Aufgabenfinanzierung

Gemeinsame Einrichtung	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Verwaltungskostenanteile</b> bleiben beibehalten (BA = 87,4 %; kommunaler Träger = 12,6 %)</li><li>• <b>Eingliederungsleistungen</b> (BA = 100 %)</li><li>• <b>Kosten der Unterkunft / sozialintegrative Leistungen</b> (kommunaler Träger = 100 %)</li><li>• Mehraufwendungen zum Umstellungsaufwand in eines der neuen Organisationsmodelle ist derzeit <b>nicht</b> vorgesehen</li></ul>	

# 9. lfd. Verwaltungskosten und Aufgabenfinanzierung, Umstellungskosten

## 9.2. Umstellungskosten

Gemeinsame Einrichtung	Optionsmodell
<ul style="list-style-type: none"><li>• Mehraufwendungen für die Umstellung derzeit <b>nicht</b> bekannt,</li><li>• <b>Unbekannt</b> sind die <b>Dienstleistungssätze ab 1.1.2011</b> der BA für die gemeinsamen Einrichtungen → <b>Deckung</b> über <b>Verwaltungsbudget 2011</b> möglich</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ersatz von <b>Mehraufwendungen zum Umstellungsaufwand</b> in eines der neuen Organisationsmodelle ist derzeit <b>nicht</b> vorgesehen</li><li>• <b>Mögliche Mehrkosten:</b><ul style="list-style-type: none"><li>• Personalkosten für Dateneinpfleger</li><li>• Infrastrukturschaffung / Ausstattung</li></ul></li></ul>

# 10. Zusammenfassung

## 10.1. Vor- und Nachteile der „Gemeinsamen Einrichtung“

Vorteile	Nachteile
<ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Reibungslose</b> Weiterführung der laufenden Leistungszahlungen und der Kundenarbeit</li><li>2. Weiternutzen der vorhanden <b>Ressourcen</b> der beiden Träger in der ARGE (Personal, Infrastruktur, IT usw.)</li><li>3. Derzeit überschaubares finanzielles Risiko = <b>12,6 Prozent</b> der Verwaltungskosten für die Kommune</li><li>4. Nutzung der <b>Kompetenzen</b> beider Träger</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Geringe Einflussnahme / Gestaltungsspielraum</b> der Stadt Dessau-Roßlau auf die <u>kommunale, arbeitsmarktpolitische Umsetzung der Aufgaben SGB II</u></li><li>2. <b>Geringer Einfluss</b> auf Kostenhöhe, sowohl beim Verwaltungskostenanteil, sowie bei der KdU-Senkung</li></ol>

**Hinweis:** Bei der Umsetzung der „Gemeinsamen Einrichtung“ ist eine Zusammenarbeit beider Träger auf „**gleicher Augenhöhe**“ zwingend erforderlich! Die Stärkung der kommunalen Einflussnahme ist möglich!

# 10. Zusammenfassung

## 10.2. Vor- und Nachteile „Optionsmodell“

Vorteile	Nachteile
<ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Einflussnahme / Gestaltungsspielraum</b> der Stadt Dessau-Roßlau auf die <u>kommunale, arbeitsmarktpolitische Umsetzung der Aufgaben SGB II</u></li><li><b>2. Einfluss</b> auf Kostenhöhe, sowohl beim Verwaltungskostenanteil, sowie bei der KdU-Senkung</li><li><b>3. Eigenständige, eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung</b></li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Schaffung der Voraussetzungen</b> für die <b>Beantragung</b> nach § 6 a SGB II (Neufassung) müssen erfüllt werden (konzeptionelle <u>Untersetzung, Kostendeckung</u> des Umstellungsaufwandes, Beschlussfassung im Stadtrat)</li><li><b>2. Alleinige Wahrnehmung</b> der Aufgabe, im Wesentlichen ohne Unterstützung durch vorhandene BA-Strukturen</li></ol>